



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 30.09.2026

**Ortner Helmut, Ing., Roitham am Traunfall;
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage auf dem
Gst.-Nr. 1941/1, Katastralgemeinde Deising, WB-PZ: 407/4452;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.02.2006, GZ: Wa10-1150/13-2005/AC/HOH, Spruchpunkt I., wurde Herrn Ernst Ortner, 4661 Roitham am Traunfall, Deising 3 (nunmehr: Herr Ing. Helmut Ortner, 4661 Roitham am Traunfall, Deising 3/2), die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem auf dem Gst.-Nr. 1941/1, Katastralgemeinde Deising, Gemeinde Roitham am Traunfall, abgeteuften Brunnen zum Zwecke der Versorgung des landwirtschaftlichen Anwesens Deising 3 samt Auszughaus mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser, befristet bis zum technisch möglichen Anschluss an eine gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage, längstens jedoch bis zum 31.12.2025, erteilt.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde entsprechend dem errechneten größten Tagesbedarf mit 35,2 m³/Tag und einer jährlichen Entnahme von 7.140 m³/Jahr festgesetzt. Die höchstzulässige Spitzenentnahme wurde entsprechend der Pumpenleistung für kurzfristige Entnahmen mit 1,3 l/s begrenzt.

Unter Spruchpunkt II. des oben angeführten Bescheides wurde zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung und gegen Beeinträchtigung der Ergiebigkeit ein 2-zoniges Schutzgebiet [Fassungsschutzgebiet (rechteckige Fläche mit 5,60 m x 4,10 m) und Ergiebigkeitsschutzgebiet (kreisförmige Fläche mit einem Radius von 50 m)] festgesetzt, durch welches die Gst.-Nr. .83, .84, .85, .99, 1938, 1941/1, 1946, 1947, 1948/1, 1948/3, 1981, 1864/1, und 1871/2, alle Katastralgemeinde Deising, berührt werden.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 hat Herr Ing. Helmut Ortner, 4661 Roitham am Traunfall, Deising 3/2, unter Vorlage von aktualisierten Projektunterlagen, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Josef Sperrer, Ziviltechniker für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 4653 Eberstanzel, Spieldorferstraße 2, einen Antrag auf Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes gestellt.

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie bekannt gegeben, dass einer Verkleinerung der Schutzzone III (Ergiebigkeitsschutzgebiet) auf eine kreisförmige Fläche mit einem Radius von 40 m im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann. Durch die verkleinerte Schutzzone III werden künftig die Gst.-Nr. .83, .84, .99, 1941/1, 1946, 1947, 1948/1, 1948/3 1981, und 1871/2, alle Katastralgemeinde Deising, berührt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Roitham am Traunfall	
Datum: Donnerstag, 22.10.2026	Zeit: 08:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Gemeindeamt Roitham am Traunfall während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Roitham am Traunfall
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Die Gemeinde Roitham am Traunfall wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 sowie §§ 10 bis 14, 21, 30c, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.